



# Zwangsbehandlung vor Selbstbestimmung?

Zukunftswerkstatt 1

BGT Nord 2013

Prof. Dr. Volker Lipp  
Universität Göttingen



## Begriffe

- Freiheitsentziehende Unterbringung
  - Entzug der Fortbewegungsfreiheit
  - geschlossene Einrichtung
  - gegen den natürlichen Willen = Betroffener möchte sich bewusst fortbewegen
- Zwangsbehandlung
  - medizinischer Eingriff
  - gegen den natürlichen Willen = bewusster Widerstand des Patienten



## Unterbringung

- Maßregelvollzug – Vollzug der Sanktionen des Strafurteils
- PsychKG – Schutz Dritter und Schutz des Betroffenen vor sich selbst in Krise
- Betreuungsrecht – Schutz des Betroffenen vor sich selbst



## Unterbringung: gesetzliche Regelung

- Maßregelvollzug:  
StGB, StPO, StrVollzG + Landes- MVollzG
- PsychKG:  
Landes-PsychKG + FamFG
- Betreuungsrecht:  
§ 1896 BGB (Aufgabenkreis für Betreuer)  
§§ 1901, 1906 BGB  
+ FamFG



## Behandlung: Rechtlicher Rahmen

- Behandlungsvertrag: Grundlage und Rahmen der Behandlung
- Ärztliche Maßnahmen
  - Indikation
  - Information des Patienten (unabhängig von Einwilligungsfähigkeit!)
  - Einwilligung des Patienten / Patientenvertreters nach Aufklärung

13.09.2013

5



## Zwangsbehandlung: gesetzliche Regelung (1)

- Bsp.: § 8 Abs. 1 S. 3 nds. MVollzG:  
„Der Untergebrachte hat die Behandlung zu dulden.“
- Bsp.: § 21 Abs. 3 nds. PsychKG:  
„Die untergebrachte Person hat die Behandlung zu dulden, wenn diese notwendig ist, um
  1. diejenige Krankheit oder Behinderung zu heilen oder zu lindern, wegen derer sie untergebracht ist, oder
  2. die Gesundheit anderer zu schützen.“
- **Einrichtung entscheidet über Zwangsbehandlung!**

13.09.2013

6



## Zwangsbehandlung: gesetzliche Regelung (2)

- **Betreuungsrecht: Betreuer/Bevollmächtigter entscheidet über Zwangsbehandlung**
  - § 1896 BGB: Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung + Gesundheitsorge
  - Maßstab für Betreuer: §§ 1901, 1901a BGB
  - BGH (bis 2012): § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist Grundlage für stationäre Zwangsbehandlung; Genehmigung auch für Zwangsbehandlung

13.09.2013

7



## 3 x BVerfG (1)

- Gegenstand: Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug in Rh-Pf (2011), Ba-Wü (2011) und Sachsen (2013)
- Zwangsbehandlung ist zulässig, wenn
  - Betroffener einwilligungsunfähig ist
  - Zwangsbehandlung dazu dient, seine Fähigkeit zur Selbstbestimmung wieder herzustellen
  - Zwangsbehandlung verhältnismäßig ist

13.09.2013

8



## 3x BVerfG (2)

- Weitere Voraussetzungen für Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung:
  - Verfahrensrechtliche Sicherungen und gerichtlicher Rechtsschutz
  - Gesetzliche Grundlage für Zwangsbehandlung
- Entscheidung: Gesetze zum Maßregelvollzug in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Sachsen unzureichend



## Konsequenzen: Maßregelvollzug

Für Niedersachsen: OLG Celle 3.8.2011

- keine Zwangsbehandlung zum Schutz Dritter (Mitpatienten, Personal), weil § 8 Abs. 1 nds. MVollzG das nicht vorsieht
- § 8 Abs. 1 nds. MVollzG wäre keine ausreichende gesetzliche Grundlage iSd BVerfG



## Konsequenzen: PsychKG

- Für Niedersachsen: LG Verden 3.12.2012
  - § 21 Abs. 3 nds. PsychKG erlaubt und regelt Zwangsbehandlung
  - genügt nicht Anforderungen des BVerfG
- Zwangsbehandlung nach PsychKG unzulässig bis gesetzlich neu geregelt
- Arbeitsentwurf zur Reform (Januar 2013), noch kein Gesetzentwurf



## Konsequenzen: Betreuungsrecht

BGH 20.6.2012

- § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist keine gesetzliche Grundlage für stationäre Zwangsbehandlung
- schon 2001 entschieden: Gesetz erlaubt keine ambulante Zwangsbehandlung
- Zwangsbehandlung nach Betreuungsrecht unzulässig (bis zu neuem Gesetz)



## Notfall

LG Kassel 24.8.2012

- Zwangsbehandlung weiterhin zulässig, wenn unmittelbare Gefahr des Todes oder eines schweren und irreversiblen Gesundheitsschadens des Patienten (§ 34 StGB - Notstand)
- wichtig: greift nur im Notfall ein!  
nicht bei Fremdgefährdung!



## Neues Gesetz zur betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung 2013

- gilt ab 26.2.2013
- Einwilligung des Betreuers nach Maßgabe der §§ 1901, 1901a und § 1906 Abs. 3 (neu) BGB
- Gerichtliche Genehmigung, § 1906 Abs. 3a (neu) BGB
- Verfahrenspfleger + externer Sachverständiger, §§ 312, 321, 329, 331 (neu) FamFG



## Grundsätze

- Arzt muss Patient immer informieren und versuchen, freiwillige Behandlung zu erreichen (§ 630c Abs. 2 S. 1 BGB)
- auch wenn Patient nicht einwilligungsfähig ist!
- wenn Patient bewusstlos ist, entscheidet Betreuer nach §§ 1901, 1901a, 1901b BGB
- wenn Patient Behandlung bewusst (= natürlicher Wille) ablehnt -> Zwangsbehandlung



## Zwangsbehandlung (1): 1901 Abs. 3 (neu) BGB

- Patient ist zur Behandlung untergebracht (d.h. nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- > keine ambulante Zwangsbehandlung
- > keine Zwangsbehandlung, wenn Betreuer aus anderen Gründen untergebracht (zB nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB, nach PsychKG oder im Maßregelvollzug)



### Zwangsbehandlung (2): 1901 Abs. 3 (neu) BGB

- Patient ist nicht einwilligungsfähig und lehnt Behandlung bewusst ab
- Versuch von Arzt und Betreuer, freiwillige Zustimmung zu erreichen
- Behandlung auch mit Zwang medizinisch indiziert und notwendig
- Zwangsbehandlung für Patient zumutbar und angemessen

13.09.2013

17



### Zwangsbehandlung (3): §§ 1901, 1901a, 1901b BGB

- nicht nur § 1906 Abs. 3 (neu) BGB!
- Erforderlichkeit + Selbstbestimmung, § 1901 BGB
- Patientenwille, §§ 1901a und 1901b BGB
  - früher erklärter Wille des Betroffenen, z.B. Behandlungsvereinbarung, Patientenverfügung
  - mutmaßlicher Wille: Wie hätte er entschieden, wenn er jetzt ohne Krankheitseinfluss entscheiden könnte?
  - Feststellung des Patientenwillens nach § 1901b BGB

13.09.2013

18



### Zwangsbehandlung (4): gerichtliche Genehmigung, § 1906 Abs. 3a (neu) BGB

- Genehmigung des Gerichts stets erforderlich, keine Ausnahmen für Eilfälle!
- **Genehmigungsmaßstab:** § 1906 Abs. 3 (neu) BGB + §§ 1901, 1901a und 1901b BGB
- **Genehmigungsbeschluss:** Bezeichnung der Zwangsmaßnahme + max. Dauer  
nicht: Angabe von Medikament und Dosierung  
-> Begründung

13.09.2013

19



### Zwangsbehandlung (5): Genehmigungsverfahren, §§ 312 ff. FamFG (teilweise neu)

- Verfahrenspfleger immer erforderlich!
- Sachverständiger
  - unabhängig (nicht behandelnder Arzt) und psychiatrisch qualifiziert
  - bei Verlängerung > 12 Wochen: neuer externer Sachverständiger
  - Abweichung nur aus zwingenden Gründen + Begründung

13.09.2013

20



## Was gilt im Notfall?

- Notfall: Arzt verantwortet die Behandlung insgesamt, einschließlich Zwang
- Zwangsbehandlung nur letztes Mittel -> Voraussetzungen des § 1906 Abs. 3 (neu) BGB gelten sinngemäß auch hier!
- mutmaßlicher Wille (= nicht krankheitsbedingter Wille) des Patienten -> Patientenverfügung und andere frühere Willensbekundungen des Patienten



## Reform der PsychKGs?

vom BVerfG geforderte Änderungen:

- Ba-Wü (2011): Unterbringungsgesetz 2013 geändert
  - Rh-Pf (2011): Gesetzentwurf für Reform des PsychKG
  - Sachsen (2013): noch nichts geschehen
- andere Bundesländer:
- Hamburg: Gesetzentwurf für Reform des PsychKG
  - Hessen: Gesetzentwurf für UnterbringungsG
  - Niedersachsen: Vorentwurf für Reform des PsychKG
  - NRW und Bayern: derzeit keine Reform geplant



## Weitere Konsequenzen

- für Zwangsbehandlung?
- für Unterbringung?
- für den Umgang mit Patientenwünschen?



## Konsequenzen (1): Zwangsbehandlung

- Vermeidung von Zwang ist oberstes Gebot
- Aufgabe von Ärzten und Betreuern
- aber auch Aufgabe von Gerichten, Verfahrenspflegern und Sachverständigen!

vgl. Stellungnahme der ZEKO bei der Bundesärztekammer vom Juni 2013 ([www.zentrale-ethikkommission.de](http://www.zentrale-ethikkommission.de))



## Konsequenzen (2): Unterbringung

- Umdenken auch bei Unterbringung nötig!
  - nicht nur § 1906 BGB, sondern auch § 1901 BGB
  - früherer bzw. mutmaßlicher Wille des Betreuten ist auch für Unterbringung maßgeblich!
- Alternativen zu Unterbringung und Zwangsbehandlung erfragen und einfordern:
  - Behandlungsvereinbarung
  - Deeskalationsstrategien usw.



## Konsequenzen (3): Umgang mit Patientenwunsch

- Arzt muss immer mit Patient sprechen und ihn über Krankheit und Behandlung informieren
- unabhängig von Einwilligungsfähigkeit
- ausgerichtet an dem jeweiligen Zustand und den jeweiligen Verständnismöglichkeiten des Patienten
- weiteres Vorgehen hängt ab von Reaktion des Patienten



## Bewusstloser Patient

- Grundsatz: Patientenvertreter
- Notfall: mutmaßliche Einwilligung
- maßgeblich: (selbstbestimmter) Patientenwille
  - Patientenverfügung
  - sonstige Willensbekundungen (Behandlungswünsche)
  - mutmaßlicher Wille



## Patient stimmt zu

- falls keine Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit des Patienten
- ordnungsgemäße Aufklärung des Patienten
  - Einwilligung des Patienten genügt für Durchführung der Behandlung
  - gilt auch, falls Patient einen Gesundheitsbevollmächtigten oder Betreuer hat!



## Patient stimmt zu

Patient stimmt zu (= nat. Wille), aber Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit:

- Zustimmung des Patienten reicht nicht aus
- Einwilligung des Vertreters, im Notfall mutmaßliche Einwilligung
- maßgeblich: Patientenwunsch = aktuelle Zustimmung



## Patient stimmt nicht zu

Patient lehnt Behandlung ab (= nat. Wille), aber Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit:

- Ablehnung -> Zwangsbehandlung
- Zulässig nur bei Selbstgefährdung nach Betreuungsrecht und im Notfall
- maßgeblich: selbstbestimmter Patientenwille -> Patientenverfügung, Behandlungsvereinbarung



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

### Kontakt

Prof. Dr. Volker Lipp  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und  
Rechtsvergleichung  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 6  
37073 Göttingen  
Tel. 0551 / 39 – 12391  
Fax 0551 / 39 – 12325  
Email: [lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de](mailto:lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de)  
Internet: <http://jura.uni-goettingen.de/lipp>